

Beschluss

zur Allgemeinverbindlicherklärung der Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis

vom 6. Oktober 2010

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Artikel 7, Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Art. 10 Abs. 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 34 vom 27 August 2010, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Sozialwesen und Integration;

beschliesst:

Art. 1

Der Geltungsbereich

Die Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Arbeitgeber, die einen Betrieb in folgenden Bereichen führen : Rollladen-, Storenbau- und Klapptüren-geschäfte, Schlossereien, Bau- und Kunstschlossereien, kunstgewerbliche Werkstätte für Metallbearbeitung, Eisenbau- oder Eisenkonstruktionswerkstätte, Schlosserei-, Eisen- und Metallbauwerkstätte, schlossereimechanische Werkstätte, Schlosserei-Installationswerkstätte, Schlosserei-Schmieden, Kassenschrank- und Tresorbauwerkstätte sowie Eisenwaren- oder Beschlägwerkstätte einerseits, mit Ausnahme der Betriebe, die vor Abschluss des ersten Gesamtarbeitsvertrages des Berufes bereits einen eigenen Gesamtarbeitsvertrag mit einem der unterzeichneten Arbeitnehmersverbände abgeschlossen haben und den von diesen Betrieben dauernd oder gelegentlich beschäftigten, gelernten, spezialisierten und ungelernten Arbeitnehmern andererseits, ungeachtet der Art der Entlohnung, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, der höheren Kaderpersonen sowie des kaufmännischen und technischen Personals und der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss ändert den Beschluss vom 28. August 2008 und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung dieses Beschlusses durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft¹, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2012.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 6. Oktober 2010.

Der Präsident des Staatsrates: **Claude Roch**
Der Staatskanzler: **Philipp Spoerri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement am 10. November 2010

Lohnabkommen betreffend die Arbeitnehmer im Monatslohn und der Lohnvereinbarung des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes

In Anwendung von Art. 16 des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis vom 18. Dezember 2006 sind die vertragsschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

I. LÖHNE

Art. 1 Reallöhne

Die effektiven Löhne (Reallöhne) sämtlicher (qualifizierter und nicht-qualifizierter) Arbeitnehmer im Stundenlohn werden ab dem 1. Januar 2010 um 25 Rp./Stunde erhöht. Für die (qualifizierten und nicht-qualifizierten) Arbeitnehmer im Monatslohn beläuft sich die Erhöhung auf Fr. 45.-.

Art. 2 Mindestlöhne

Es gelten folgende Mindest-Stundenlöhne:

– Qualifizierte Arbeitnehmer	
– im 1. Jahr nach der Lehre	Fr. 23.70
– im 2. Jahr nach der Lehre	Fr. 24.35
– im 3. Jahr nach der Lehre	Fr. 25.55
– ab dem 4. Jahr nach der Lehre	Fr. 26.90
– Nicht-qualifizierte Arbeitnehmer	
– Jugendliche im Alter von bis zu 20 J. oder AN mit weniger als 2 J. Berufserfahrung	Fr. 22.30
– AN (älter als 20) mit mehr als 2 J. Berufserfahrung	Fr. 22.75
– AN mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung	Fr. 23.40
– AN mit mehr als 4 Jahren Berufserfahrung	Fr. 23.90

Art. 3 Aufwertung der Löhne

Die Aufwertung ist ab Inkrafttreten der Allgemeinverbindlichkeit in Form einer Pauschale zu entrichten. Sie beträgt für die qualifizierten Arbeitnehmer Fr. 200.- und für die nicht-qualifizierten Arbeitnehmer Fr. 100.-.

Art. 4 Entschädigungen

Die Mahlzeitenentschädigung beträgt Fr. 18.-, die Kilometerentschädigung Fr. 0.70/km (Art. 19 GAV).

Art. 5 Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann unter bestimmten Umständen schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der unter demjenigen liegt, der unter Art. 2 festgelegt ist. Dies zum Beispiel, wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Masse erbringt oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht vollends erbringen kann. Das entsprechende Abkommen muss der PBK schriftlich zur Genehmigung vorgelegt werden.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 6 Anschluss dieses Abkommens an den gültigen GAV

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages des Metallbaugewerbes des Kantons Wallis vom 18. Dezember 2006.

Art. 7 Dauer

Das vorliegende Abkommen tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und behält bis zum 31. Mai 2012 Gültigkeit.

Wird es nicht innert der vorgesehenen Frist (Art. 8 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

Bei Kündigung durch einen der vertragsschliessenden Verbände bleibt es so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien ein neues Lohnabkommen abschliessen.

Art. 8 Kündigung

Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief mit Wirkung für alle übrigen Verbände unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den 31. Dezember jedes Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2010.

Der das Abkommen kündigende Verband muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge darlegen.

Sitten, im 1. Januar 2010

Die Vertragsparteien

Verband Walliser Metallbauunternehmen (VWMU)

Der Präsident: S. Imhof, der Sekretär: P.-A. Burgener

UNIA - die Gewerkschaft

R. Ambrosetti, J. Robert, J. Morard, P. Nicolo, S. Aymon, G. Eyer

Syndicats Chrétiens interprofessionnels du Valais (SCIV) - SYNA

B. Zufferey, P. Vejvara, F. Thurre, D. Wasmer, P. Roth, B. Tissières
